

Hendrik Munsonius:

**Die Entwicklung des Religionsrechts vom
Allgemeinen Landrecht (1794) zur Weimarer
Reichsverfassung (1919)**

2023 | Arbeitspapier | Erstveröffentlichung

Verfügbar unter: <https://doi.org/10.47952/gro-publ-121>

Zitationsvorschlag:

Munsonius, Hendrik. *Die Entwicklung des Religionsrechts vom Allgemeinen Landrecht (1794) zur Weimarer Reichsverfassung (1919)*. Georg-August-Universität Göttingen, 2023. Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 24. doi: 10.47952/gro-publ-121.

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Informationen zu dieser Lizenz finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Für die Entwicklung des Religionsrechts in Deutschland stellen das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und die Weimarer Reichsverfassung von 1919 zwei markante Punkte dar. Das Preußische Allgemeine Landrecht ist eine Kodifikation im Geist der Aufklärung. Die Weimarer Reichsverfassung stellt die erste demokratische und republikanische Verfassung dar, die in Deutschland in Kraft getreten ist. Ihre religionsrechtlichen Artikel gehören zum noch heute geltenden Verfassungsrecht in Deutschland. In einem Vergleich zwischen diesen beiden Kodifikationen soll gezeigt werden, wie sich das Religionsrecht von einer Unterordnung unter die Staatsraison während der Aufklärung zu einem freiheitlichen Rahmenrecht in der Weimarer Reichsverfassung gewandelt hat und welche Entwicklungen während des 19. Jahrhunderts dafür prägend waren.

Schlagwörter: Religionsrecht, Staatskirchenrecht, Allgemeines Landrecht, Weimarer Reichsverfassung, Aufklärung, 19. Jahrhundert, Kulturkampf

**Die Entwicklung des Religionsrechts vom Allgemeinen Landrecht (1794)
zur Weimarer Reichsverfassung (1919)***

Hendrik Munsonius, Göttingen

I. Einleitung

Für die Entwicklung des Religionsrechts in Deutschland stellen das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und die Weimarer Reichsverfassung von 1919 zwei markante Punkte dar. Das Preußische Allgemeine Landrecht ist eine Kodifikation im Geist der Aufklärung. Die Weimarer Reichsverfassung stellt die erste demokratische und republikanische Verfassung dar, die in Deutschland in Kraft getreten ist. Ihre religionsrechtlichen Artikel gehören zum noch heute geltenden Verfassungsrecht in Deutschland. In einem Vergleich zwischen diesen beiden Kodifikationen soll gezeigt werden, wie sich das Religionsrecht von einer Unterordnung unter die Staatsraison während der Aufklärung zu einem freiheitlichen Rahmenrecht in der Weimarer Reichsverfassung gewandelt hat und welche Entwicklungen während des 19. Jahrhunderts dafür prägend waren.

Die übergreifende Frage unseres Projektes ist, inwiefern lutherische Theologie und Rechtslehre bei der Entwicklung eines säkularen Rechtsverständnisses wirksam geworden sind. Will man die Entwicklung des Rechtsverständnisses etwas genauer in den Blick nehmen, lassen sich fünf Stufen unterscheiden:

1. die sakrale Legitimation des Rechts,
2. die Transformation der sakralen Fundierung des Rechts in den (letztlich eschatologischen) Vorbehalt einer künftigen Klärung der religiösen Wahrheitsfrage (Augsburger Religionsfrieden),
3. das Postulat eines allgemein geltenden Vernunftrechts (Aufklärung),

* Paper für die Konferenz „Constitutionalisation and hegemonisation“ im Rahmen des HERA-Projektes „Protestant Legacies in Nordic Law: Uses of the Past in the Construction of the Secularity of Law“, Uppsala, 12.–14.12.2017. Ein Tagungsband ist vorgesehen.

4. die Beobachtung des Rechts als geschichtlich gewachsene Größe (historische Rechtsschule) und
5. der Rechtspositivismus, wie er für moderne Gesellschaften essentiell ist.¹

Eine wesentliche Umstellung des Rechtskonzepts fand in der Aufklärung statt, indem die Geltung des Rechts nunmehr durch Gründe der Vernunft legitimiert worden ist. Gewissheit wird nicht mehr als objektive Größe verstanden, sondern kann sich nur am Ort des individuellen Subjekts einstellen. Alle überlieferten Wahrheiten und Institutionen werden darum in der Aufklärung der Kritik ausgesetzt. Sie können nicht mehr auf Offenbarung, sondern nur noch auf Vernunftgründe gestützt werden. Auch die Verständigung zwischen den Menschen kann nicht unter Rekurs auf Offenbarung und Überzeugung, sondern nur auf der Basis der Vernunft stattfinden.²

Diese Zentralgedanken lassen sich auf emanzipatorische Impulse der Reformation zurückführen, haben jedoch in der Aufklärung eine Transformation durchlaufen, während die genuin religiösen und theologischen Motive depotenziert wurden. Insofern lässt sich mehr von einer strukturellen als einer substantiellen Schülerschaft sprechen.³ Diese Entwicklung ist insofern für die Frage nach der Säkularität des Rechts interessant, als für das Vernunftrecht in gleicher Weise theologische wie a-theologische Begründungen in Betracht kommen. Mit der Aufklärung kam es zu einer Veränderung der *legal culture* und einer allmählichen Umformung der Tiefenstruktur des Rechts. Für das Verhältnis von Staat und Religion ergeben sich seither die Forderungen nach Religionsfreiheit und einer Trennung von Staat und Kirche. Das Recht wird von der Religion zusehends entkoppelt. Wie sich zeigen wird, dauert die Umsetzung solcher Konzepte jedoch sehr lange.

Das seit der Weimarer Reichsverfassung in Deutschland geltende Religionsrecht ist im Wesentlichen durch vier Elemente bestimmt:

1. die Garantie der Religionsfreiheit,
2. die Trennung von Staat und Kirche und damit verbunden das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität,
3. das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und

¹ Niklas Luhmann, Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1 (1970), S. 175–202 = in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, 1999, S. 113–153.

² Otfried Höffe, Kleine Geschichte der Philosophie, 2005, S. 188; Claus Dieter Osthövener, Art. Aufklärung, in: Werner Heun et al. (Hg.): Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, 2006, Sp. 135–140 (135).

³ Albrecht Beutel, Konsequente Historisierung. Die Revision und Transformation reformatorischer Basisimpulse im Zeitalter der Aufklärung, in: Ingolf U. Dalferth (Hg.), Reformation und Säkularisierung, 2017, S. 91–118.

4. der Status als Körperschaft öffentlichen Rechts, den Religionsgemeinschaften innehaben oder erwerben können.

Es wird als ein säkulares Rahmenrecht verstanden, innerhalb dessen alle Religionsgemeinschaften ihr spezifisches Selbstverständnis zur Geltung bringen können.⁴ Der Status als Körperschaft öffentlichen Rechts stellt dabei keine Eingliederung in den Staat dar, sondern ist eine eigene Rechtsform, mit der es den Religionsgesellschaften ermöglicht werden soll, sich über die Rechtsformen des Privatrechts hinaus so zu organisieren, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht.

Die religionsrechtlichen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung sind ihrerseits eine Frucht der Entwicklung während des 19. Jahrhunderts und greifen Konzepte aus der Aufklärung auf. Die Umstellung der Tiefenstruktur des Rechts manifestiert sich nun im Rechtspositivismus. Dies kann durch einen Vergleich zwischen dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und der Weimarer Reichsverfassung verdeutlicht werden. Die religionsrechtlichen Bestimmungen dieser beiden Kodifikationen sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

II. Allgemeines Landrecht

Das Allgemeine Landrecht (ALR) stellt eine umfassende, vom Geist des aufgeklärten Absolutismus bestimmte Kodifikation dar. In ihm finden die Souveränität des Landesherrn und der Leitgedanke der Staatsraison ihren Ausdruck. Erste Ansätze zur Abfassung eines Gesetzbuches in Preußen hat es schon 1714 unter *Friedrich Wilhelm I.* und 1746 unter *Friedrich II.* gegeben. Die Vorarbeiten für das schließlich verabschiedete Allgemeine Landrecht begannen 1780. Im Jahr 1791 lag das „Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“ vor, das am 1. Juni 1792 inkrafttreten sollte aber im April 1792 suspendiert wurde. Erst die Notwendigkeit, für die 1793 bei der zweiten Teilung Polens hinzukommenden Gebiete eine Rechtsordnung zu etablieren, führte dazu, dass das nur unwesentlich überarbeitete Gesetzbuch unter der neuen Bezeichnung „Allgemeines Landrecht“ zum 1. Juni 1794 für ganz Preußen inkraftgesetzt wurde.⁵

Im Allgemeinen Landrecht tritt eine eigentümliche Spannung zutage: Einerseits soll den Bürgern ein Freiraum individueller Entfaltung eröffnet werden, andererseits verbleibt dem Staat eine weitgehende Verantwortung für das gemeine Wohl. Gesellschaftliche Selbstorganisation durch die Bildung von Vereinigungen soll ermöglicht werden, wird aber zugleich einer

⁴ *Martin Heckel*, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“, AöR 134 (2009), S. 309–390 (312) = in: ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. VI, 2013, S. 507–583.

⁵ *Hans Hattenhauer*, Einleitung, in: *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten*, 2. Auflage, 1994, S. 1–29.

weitgehenden staatlichen Kontrolle unterworfen. Der mündige Bürger wird vorausgesetzt und zugleich ein erheblicher Erziehungsbedarf gesehen.⁶

Religionsrecht wird im „Zweyten Theil. Eilfter Titel“ in 1232 Paragraphen behandelt. Es basiert auf der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft und der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts. Dabei sollten die Prinzipien des Religionsrechts ohne Rücksicht auf eine bestimmte Religionspartei entwickelt werden.⁷ Das Religionsrecht setzt an mit der Gewährleistung individueller Religionsfreiheit, die sich jedoch auf die innere und häusliche Freiheit beschränkt und nicht heutigem Verständnis gemäß umfassende religiöse Betätigungsfreiheit umschließt.⁸

§ 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§ 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet sein.

§ 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§ 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinung beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

Für die gemeinschaftliche Religionspraxis, die über den häuslichen Gottesdienst hinausgeht, wird der Begriff der Religionsgesellschaft eingeführt und zwischen Kirchengesellschaften und geistlichen Gesellschaften unterschieden.

§ 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

§ 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

§ 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Die Tätigkeit der Kirchengesellschaften wird vor allem unter dem Aspekt der Staatsraison betrachtet.⁹ Damit besteht eine deutliche Hegemonie des Staates.

⁶ *Martin Friedrich*, Die Anfänge des neuzeitlichen Staatskirchenrechts: Vom Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) bis zur Paulskirchenverfassung (1848/49), in: Günter Brakelmann / Norbert Friedrich / Traugott Jähnichen (Hg.): Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus, 1999, S. 13–29 (15f.).

⁷ *Peter Landau*, Das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer / Heinz Mohnhaupt (Hg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 1995, zitiert nach: Peter Landau: Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 2010, S. 145–185 (176).

⁸ *Stefan Koriath*, Die Entwicklung der Rechtsformen von Religionsgemeinschaften in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Hans G. Kippenberger / Gunnar Folke Schuppert (Hg.), Die verrechtlichte Religion, 2005, S. 109–139 (113); *Hans-Wolfgang Strätz*, Das staatskirchenrechtliche System des preußischen Allgemeinen Landrechts, *Civitas*, Jahrbuch für Sozialwissenschaften 11 (1972), S. 156–183 (166–168).

⁹ *Koriath* (Anm. 8), S. 114.

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, [!] und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Demgemäß wird – entsprechend der allgemeinen Systematik für soziale Vereinigungen – zwischen unerlaubten (§§ 14–16), geduldeten (§§ 20–26) und öffentlich aufgenommenen (§§ 17–19) Kirchengesellschaften unterschieden, wobei nur die letztgenannten sich einer weitgehenden rechtlichen Handlungsfähigkeit erfreuen. Es besteht also keine Gleichberechtigung, sondern „gestufte Parität“.

Alle Kirchengesellschaften, ihre „Obern“ und einzelnen Mitglieder unterliegen in allen bürgerlichen Angelegenheiten den allgemeinen Staatsgesetzen, soweit nicht Ausnahmen durch den Staat ausdrücklich zugelassen sind (§§ 27–31). Die Tätigkeit der Kirchengesellschaften ist zudem auf zweierlei Weise beschränkt. Zum einen sind ihre Organisationsmöglichkeiten beschränkt, weil eine Verbindung zwischen verschiedenen lokalen Kirchengesellschaften nicht vorgesehen ist.¹⁰

§ 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung.

Zum anderen stehen alle Kirchengesellschaften unter der Aufsicht des Staates.

§ 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Demgemäß trifft das Allgemeine Landrecht in den folgenden Abschnitten weitreichende und detaillierte Regelungen über die Rechtsstellung der Mitglieder und Amtsträger der Kirchengesellschaften, die Vermögensverwaltung, die Organisationsstruktur und das kirchliche Handeln.

Der generellen Tendenz des Allgemeinen Landrechts folgend „standen weitreichende Religionsfreiheit und kirchenhoheitlich geprägtes Staatskirchenrecht nebeneinander.“¹¹ Freiheit wird vor allem individuell verstanden und auch gegen die Religionsgesellschaften geschützt. Kollektive und korporative Freiheit unterliegt im Allgemeinen Landrecht noch weitgehenden staatlichen Einschränkungen. Besonders in der umfassenden Kontrolle des Staats über die Kirchen schlagen sich vor allem Prinzipien des Territorialismus nieder.¹²

¹⁰ Strätz (Anm. 8), S. 171.

¹¹ Axel von Campenhausen, Religionsfreiheit, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage, 2009, Bd. VII, § 157, Rn. 22–25.

¹² Landau (Anm. 7), S. 178.

Bleibende Bedeutung hat der dem Kollegialismus entsprechende Begriff der Religionsgesellschaft.¹³ Mit ihm werden Religionsgemeinschaften in einer dem staatlichen Ordnungsbedürfnis entsprechenden Weise als vom Willen der Mitglieder getragener Zusammenschluss zur gemeinsamen Religionspflege verstanden. Sie werden damit anderen Formen menschlicher Vergemeinschaftung prinzipiell angenähert. Ob dies dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft entspricht, bleibt weitgehend unberücksichtigt.¹⁴ Auch ist zu bemerken, dass die mit dem Konzept des Kollegialismus verbundene Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften bis auf die Gemeindeebene territorialistisch überlagert ist.¹⁵ Von einem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften kann hier noch nicht gesprochen werden.¹⁶

III. Weimarer Reichsverfassung

Die 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung getroffenen Regelungen bilden ein für alle Religionsgemeinschaften anschlussfähiges säkulares Rahmenrecht. Sie zielten darauf, die Trennung zwischen Staat und Kirche zu verwirklichen, den Kirchen und Religionsgemeinschaft ihren überkommenen Status zu erhalten und allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Zugang zu gleichen Rechten zu eröffnen. Dem dienen insbesondere die Regelungen des Art. 137 WRV mit der Festschreibung der Trennung von Staat und Kirche, der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und den Regelungen über den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Regelungen werden flankiert durch Bestimmungen über die Kirchensteuer, das kirchliche Vermögen und die Ablösung der Staatsleistungen.

Artikel 137. (1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

¹³ *Martin Heckel*, Die Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, in: Reinhard Mußgnug (Hg.): *Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens*, Der Staat, Beiheft 11, 1996, S. 165–194 (180–183) = in: ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. III, 1997, S. 441–470.

¹⁴ *Friedrich* (Anm. 6), S. 18

¹⁵ *Landau* (Anm. 7), S. 178.

¹⁶ *Korioth* (Anm. 8), S. 115; *Strätz* (Anm. 8), S. 180f.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138. (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Das Religionsrecht der Weimarer Reichsverfassung unterscheidet sich damit vom Allgemeinen Landrecht in wesentlichen Punkten.¹⁷ So wird die Religion anders als in II 11 § 13 ALR nicht mehr für staatliche Zwecke vereinnahmt. Dem entspricht die Vereinigungs- und Organisationsfreiheit der Religionsgesellschaften. Es ist ihnen überlassen, ob sie größerer Verbände bilden, welche Organisationsstruktur sie haben, welche Ämter sie ausprägen und wie sie diese besetzen. Eine staatliche Kirchengewalt ist in der Weimarer Reichsverfassung nicht vorgesehen.

Alle Religionsgemeinschaften sollten „von gleicher Ehre“ sein. Und Weltanschauungsgemeinschaften wurden ihnen durch Art. 137 Abs. 7 WRV ausdrücklich gleichgestellt. Die Weimarer Reichsverfassung ist auf Gleichberechtigung für eine Pluralität von Religionsgemeinschaften ausgerichtet. Die gestufte Parität lebt zwar in der Unterscheidung von privatrechtlich und öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgesellschaften fort, stellt aber nurmehr eine bloß formale Unterscheidung dar. Art. 137 Abs. 5 WRV formuliert als Voraussetzung für den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus allein die in Verfassung und Mitgliederzahl begründete Gewähr der Dauer und gibt den Religionsgesellschaften einen Anspruch auf diesen Status. Durch diesen Körperschaftsstatus werden Religionsgesellschaften nicht wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in den staatlichen Bereich eingegliedert. Er dient lediglich dazu, den besonderen Organisationserfordernissen der Religionsgesellschaften Rechnung zu tragen.

Die Entwicklung des 20. Jahrhunderts hat gezeigt, dass das Religionsrecht der Weimarer Reichsverfassung sehr unterschiedlich interpretiert worden ist.¹⁸ So wurde es insbesondere in den ersten Jahren durch das Fortwirken einer weitreichenden staatlichen Kirchengewalt

¹⁷ Landau (Anm. 7), S. 179.

¹⁸ Hendrik Munsonius, Quo vadis „Staatskirchenrecht“, DÖV 2013, S. 93–103 (93–95) = in: ders.: Öffentliche Religion im säkularen Staat, 2016, S. 121–156 (121–126).

überlagert, von der man heute annehmen darf, dass sie der Intention dieser Regelungen widerspricht. In den 1950er und 60er Jahren wurde mit der Koordinationslehre hingegen eine kirchliche Exemption von staatlicher Souveränität propagiert, die zumindest aus dem Verfassungstext nicht abzuleiten ist. Die Trennung von Staat und Kirche und die Bewährung staatlicher Souveränität bei Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften bedarf offensichtlich einer langfristigen Einübung.

IV. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert

„Die innere Sonderung von Staat und Kirche schritt im 19. Jh. In manchen Wellenbewegungen, doch im ganzen kontinuierlich fort, bis sie mit der Revolution von 1918 im System der Trennung endete. Das alte Staatskirchentum ließ sich angesichts der konfessionellen Bevölkerungsmischung, der religiösen Freiheit der Individuen, der Parität der Konfessionen, der aufgeklärten Verweltlichung der Staatsidee, Staatsziele und –funktionen, aber auch der religiösen Erneuerung des Katholizismus und der protestantischen Erweckungsbewegung nicht mehr erhalten.“¹⁹

An dieser Stelle können nur einige charakteristische Züge herausgearbeitet werden, die es plausibel machen, wie sich das Verhältnis von Staat und Religion und das Religionsrecht vom Allgemeinen Landrecht bis zur Weimarer Reichsverfassung entwickelt haben.

1. Pluralisierung

Ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung eines säkularen Religionsrechts war die faktische Pluralisierung der Religion. Preußen stand früher als andere Staaten und in steigendem Maß vor der Herausforderung, Angehörige verschiedener Konfession zu integrieren. Schon seit dem Übertritt von Kurfürst *Johann Sigismund* zum Calvinismus im Jahr 1613 bestand ein Spannungsverhältnis zwischen calvinistischem Herrscherhaus und überwiegend lutherischem Land. Nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges bestand zudem ein hoher Bedarf an ausgebildeten und arbeitswilligen Einwanderern. Durch die Aufnahme französischer Calvinisten (Potsdamer Edikt von 1685) und der aus ihrer Heimat vertriebenen Salzburger Protestanten 1732 konnte Brandenburg-Preußen seinem Arbeitskräftemangel abhelfen und sich als Schutzmacht für verfolgte Protestanten hervortun.²⁰

Die wiederholten Gebietserweiterungen Preußens führten außerdem zu einer konfessionellen Pluralisierung. Auf diese Weise kamen im Gefolge der Kriege *Friedrichs II.* und der polnischen Teilungen 1793/95 weitere Bevölkerungsteile hinzu und darunter vor allem Katholiken.²¹ Der Reichsdeputationshauptschluss 1803 und der Wiener Kongress 1815 führten in ganz Deutschland zu Gebietsveränderungen und zur konfessionellen Pluralisierung innerhalb

¹⁹ Heckel (Anm. 13), S. 174.

²⁰ Christopher Clark, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947, 2007, S. 144–177.

²¹ Strätz (Anm. 8), S. 159–162.

der Staaten. Preußen erhielt mit Rheinland und Westfalen weitere katholische und reformierte Gemeinden hinzu.²²

Die Einführung der Union und der Streit um die Durchsetzung einer neuen Agenda führte zu Polarisierungen innerhalb der evangelischen Kirche Preußens und zur Abspaltung der Alt-lutheraner. Diesen war es jedoch lange verwehrt, sich als selbständige Gemeinden zu konstituieren. *Friedrich Wilhelm IV.* gewährte ihnen 1845 das Recht, sich zu besonderen Gemeinden zusammenzuschließen, die Grundstücke erwerben sowie Aufgebot und Trauung mit bürgerlicher Wirkung vornehmen konnten. Damit entstand zwischen Kirchen und geduldeten Religionsgesellschaften eine neue Kategorie von konzessionierten Gemeinden. Durch das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, von 1847 kamen faktisch geduldete Religionsgesellschaften als vierte Kategorie hinzu. Es war nun möglich, sich ohne staatliche Genehmigung als Privatgesellschaft zu konstituieren.²³

Durch Edikt von 1812 und Gesetz von 1847 kam es zu einer zunehmenden Emanzipation der Juden mit – allerdings beschränktem – Zugang zu staatlichen Ämtern.²⁴

2. Individualisierung

Das 19. Jahrhundert brachte außerdem die Individualisierung der Religion voran. Die individuelle Religionsfreiheit war im Allgemeinen Landrecht bereits angelegt, doch gewann die Rechtsstellung des Einzelnen im Lauf des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung. Entsprechend der kirchlichen Organisationsentwicklung bildete sich die Mitgliedschaftsrolle der Kirchenangehörigen heraus. Diese ist durch Beteiligungsrechte, durch Mitgliedschaftspflichten und die Möglichkeit des Austritts bestimmt.

Die Beteiligungsrechte resultieren aus der Einführung von Gemeinde- und Synodalordnungen (s.o.). Gemeindeglieder konnten nun durch Wahlen auf die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Synoden Einfluss nehmen oder als gewählte Mitglieder an der Kirchenleitung teilnehmen. Für die katholische Kirche wurden Kirchenvorstände durch das preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 eingeführt.²⁵

Durch die Einführung der Kirchensteuer wurden der Staat und die allgemein Steuerpflichtigen entlastet und die Kirchenmitglieder zunehmend für die Finanzierung kirchlicher Arbeit in

²² *Wolf Dieter Hauschild*, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2: Reformation und Neuzeit, 3. Auflage, 2005, S. 646–648.

²³ *Landau* (Anm. 7), S. 192–193.

²⁴ *Landau* (Anm. 7), S. 194–195.

²⁵ *Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber* (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, 5 Bd., 1973–1995, Bd. II, S. 662.

Anspruch genommen. Erste Ansätze gab es bereits mit dem Allgemeinen Landrecht, das in II 11 § 110 die Möglichkeit einer allgemeinen Beitragspflicht der Mitglieder von Kirchengesellschaften vorsah. Das Kirchensteuerrecht wurde in den deutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts zu sehr unterschiedlichen Zeiten eingeführt. In Preußen war die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 Vorreiter, zu einer umfassenden Regelung kam es schließlich 1905/06.²⁶

Die individuelle Religionsfreiheit fand ihren Ausdruck in der Möglichkeit, die Konfession zu wechseln oder schließlich sich von jeder Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft zu lösen.²⁷ Das Allgemeine Landrecht sah in II 11 § 41–42 die Möglichkeit eines Konfessionswechsels vor. Konfessionslosigkeit war damit noch nicht möglich. In den deutschen Staaten wurden zu unterschiedlichen Zeiten Regelungen zum Kirchenaustritt erlassen. Durch die Verordnung betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle vom 30. März 1847 wurden in Preußen staatliche Geburts- und Sterberegister sowie die Möglichkeit der Zivilehe eingeführt. Dissidenten konnten sich damit in bürgerlichen Angelegenheiten erstmalig von allen anerkannten Religionsgesellschaften absentieren.²⁸ Aus dem Kulturkampf resultierte schließlich das preußische Kirchenaustrittsgesetz vom 14. Mai 1873.²⁹

3. Kirchenorganisation

Eine wesentliche Voraussetzung für die Trennung von Staat und Kirche war die zunehmende organisatorische Verselbständigung der evangelischen Kirche während des 19. Jahrhunderts. Allerdings wiesen die Zeichen am Anfang des Jahrhunderts noch in eine andere Richtung. Nach dem Zusammenbruch Preußens 1806 wurden die Konsistorien vollständig in die staatliche Verwaltung integriert und die evangelische Kirche damit verstaatlicht. Nach dem Wiener Kongress wurden zwar wieder Konsistorien als besondere Behörden unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten eingerichtet. Doch unterlagen ihre Zusammensetzung und Kompetenzen in den folgenden Jahren manchen Veränderungen, so dass von einer eigenständigen kirchlichen Leitungsstruktur noch nicht gesprochen werden kann.³⁰

In den 1840er Jahren wurde die kirchliche Verwaltung gestärkt. Zum einen wurden die Kompetenzen zwischen Regierungen und Konsistorien neu verteilt. Zum anderen wurde mit dem

²⁶ Felix Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002, S. 40–43; Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, 2017, S. 186–188.

²⁷ Barbara Schmal, Das staatliche Kirchenaustrittsrecht in seiner historischen Entwicklung, 2013, S. 81–188.

²⁸ Landau (Anm. 7), S. 194.

²⁹ Huber/Huber (Anm. 25), Bd. II, S. 610.

³⁰ Heinrich de Wall, Die Verselbständigung der evangelischen Konsistorien in Preußen und Bayern im 19. Jahrhundert als Schritt zu kirchlicher Unabhängigkeit, JEV 14 (2002), S. 151–169 (154–156).

Oberkonsistorium eine zentrale landesherrliche Kirchenbehörde geschaffen. Wegen der allgemeinen politischen Entwicklung wurde das Oberkonsistorium 1848 schon wieder aufgehoben.³¹

In der preußischen Verfassung von 1850 wurde wie schon in der oktroyierten Verfassung von 1848 und im Verfassungsentwurf der Nationalversammlung das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften geregelt:

„Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig [...].“³²

Mit Erlass vom 19. Juni 1850 und einem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 ordnete der König die Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats an.³³ Damit war die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten im Wesentlichen auf eine rein kirchliche Behörde übertragen und die Verstaatlichung der evangelischen Kirchenverwaltung beendet.³⁴

Ein zweiter Strang kirchlicher Organisationsentwicklung war die Einrichtung von Synoden. Durch sie konnte der Zusammenhang zwischen den Einzelgemeinden gestärkt und eine eigenständige Leitung etabliert werden. Erste Bestrebungen gab es schon zu Beginn des Jahrhunderts, u.a. mit einem Verfassungsvorschlag des Berliner Theologen *Friedrich Schleiermacher* vom September 1808.³⁵ In den Jahren 1816–1819 wurden Presbyterien eingerichtet, Kreis- und Provinzialsynoden abgehalten. Aber die für 1825 geplante Generalsynode wurde ausgesetzt. Mit dem Einsetzen der Reaktion stellte sich der Staat auch der Einrichtung von Synoden entgegen, weil hier ein Zusammenhang mit konstitutionellen Bestrebungen gesehen wurde.³⁶

Ein wegweisender Schritt war die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835.³⁷ In den Provinzen Rheinland und Westfalen, die 1815 zu Preußen gekommen waren, gab es autonome lutherische und reformierte Gemeinde mit synodalen und presbyterialen Verfassungen. Dies stand der Einführung einer rein konsistorialen bzw. staatlichen Kirchenverwaltung entgegen. In der Kirchenordnung von 1835 wurden synodal-presbyteriale und konsistoriale bzw. staatliche Leitung miteinander verbunden. An den Presbyterien, Kreis-

³¹ *de Wall* (Anm. 30), S. 160–161.

³² *Huber/Huber* (Anm. 25), Bd. II, S. 37.

³³ *Huber/Huber* (Anm. 25), Bd. II, S. 315 (316).

³⁴ *de Wall* (Anm. 30), S. 162–164.

³⁵ *Huber/Huber* (Anm. 25), Bd. I, S. 564.

³⁶ *de Wall* (Anm. 30), S. 157–158.

³⁷ *Huber/Huber* (Anm. 25), Bd. I, S. 600.

und Provinzialsynoden waren nicht nur Pfarrer, sondern auch gewählte Kirchenälteste beteiligt.³⁸

Im Übrigen kam es in Preußen 1843/44 unter König *Friedrich Wilhelm IV.* wieder zur Einberufung von Kreis- und Provinzialsynoden, auf denen auch die Frage nach einer Kirchenverfassung erörtert wurde. Die erste Generalsynode tagte 1846 in Berlin und verabschiedete einen Verfassungsentwurf, der aber vom König nicht bestätigt wurde.³⁹ Über lange Zeit blieb die Verfassungsfrage offen. Liberale und konservative Vorstellungen konnten nicht ausgeglichen werden. Erst durch Provinzialsynoden 1869 und eine Generalsynode 1875 konnte eine Synodalordnung verabschiedet werden, die König *Wilhelm I.* durch Erlass vom 20. Januar 1876 in Kraft setzte.⁴⁰ Presbyterial-synodale Selbstbestimmung, Konsistorialverwaltung und Landesherrliches Kirchenregiment wurden so zu einer gemeinsamen Leitungsstruktur verbunden.⁴¹

Durch die Etablierung einer eigenständigen kirchlichen Leitung und Verwaltung durch Synoden und Konsistorien gewann die evangelische Kirche zunehmend Eigenständigkeit. Allerdings blieb die Selbständigkeit der evangelischen Kirche gehemmt, solange Kirchen- und Staatsspitze in der Person des Monarchen zusammenfielen. Die Kirchenpolitik blieb von der Staatsraison bestimmt.⁴² Die Hegemonie des Staates blieb erhalten.

4. Kulturkampf

Das war für die römisch-katholische Kirche anders. Bei ihr brach der Konflikt zwischen Staat und Kirche während des 19. Jahrhunderts besonders deutlich zutage. Zum Konzept des modernen Staates gehört ganz wesentlich seine Souveränität. Er sucht, alles in seinem Herrschaftsgebiet seinem Recht unterzuordnen. So wurde auch im Staatskirchenrecht das Subordinationsprinzip zur Grundlage.⁴³

Auf der anderen Seite forcierte die römisch-katholische Kirche ihre Unterscheidung vom Staat, nachdem sie im Reichsdeputationshauptschluss ihrer weltlichen Herrschaft verlustig gegangen ist. Fortan waren Spiritualisierung und Zentralisierung für die römisch-katholische

³⁸ *de Wall* (Anm. 30), S. 159; *Landau* (Anm. 7), S. 191.

³⁹ *Joachim Mehlhausen*, Kirche zwischen Staat und Gesellschaft. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jahrhundert), in: Gerhard Rau / Hans-Richard Reuter / Klaus Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche. Bd. 3: Zur Geschichte des Kirchenrechts, 1995, S. 193–271 (260–263).

⁴⁰ *Huber/Huber* (Anm. 25), Bd. II, S. 944.

⁴¹ *Mehlhausen* (Anm. 39), S. 260–268.

⁴² *Heckel* (Anm. 13), S. 176.

⁴³ *Heckel* (Anm. 13), S. 447.

Kirche bestimmend. Mit dem *Syllabus errorum* von 1864⁴⁴ und dem Ersten Vatikanischen Konzil mit dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes⁴⁵ festigte die Kirche ihren inneren Zusammenhalt durch eine scharfe Abgrenzung gegenüber den Entwicklungen der Moderne.⁴⁶

Der stets latente Kulturkampf zwischen *imperium* und *sacerdotium* gewann während des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Ländern als Auseinandersetzung zwischen liberalen Gesellschaften bzw. modernen Nationalstaaten und dem ultramontanen Katholizismus manifeste Gestalt und fand besonders heftig in Preußen in den Jahren 1871–1887 statt.⁴⁷ Bismarcks Versuch, das Vatikanum als rein innerkirchliche Angelegenheit ohne Auswirkungen auf das staatliche Gebiet zu betrachten, scheiterte. Der Konflikt griff über, als die Kirche Konzilsgegnern unter den Professoren, Religionslehrern, Anstalts- und Militärseelsorgern die *missio canonica* entzog, staatliche Behörden dies aber nicht zum Anlass nahmen, entsprechende Konsequenzen für die Amtsstellung dieser katholischen Staatsbeamten zu ziehen. Die Abspaltung der Altkatholiken als eigenen Religionsgesellschaft warf eine Reihe von Vermögensfragen auf, die der Staat entscheiden musste, ohne die entscheidende kirchliche Vorfrage der wahren Katholizität beantworten zu können.⁴⁸

Aus diversen Konfliktsfällen entstand der Prinzipienstreit um den Vorrang zwischen Staats- und Kirchengewalt und die Grenze zwischen dem staatlichen und kirchlichen Recht. Um seine Position durchzusetzen, konnte sich der Staat nicht darauf beschränken, kirchlichen Akten ihre Wirksamkeit im außerkirchlichen Bereich zu bestreiten. Es erschien nötig, mit Sanktionen des Straf- und Verwaltungsrechts dagegen vorzugehen. Die staatlichen Abwehrmaßnahmen steigerten sich zu schweren Eingriffen in kirchliche Angelegenheiten.⁴⁹

Durch den „Kanzelparagraphen“ wurde Geistlichen bei Strafe verboten, in Ausübung ihres Amtes staatliche Angelegenheiten in einer den Frieden gefährdenden Weise zu erörtern, und durch das Jesuitengesetz wurden Niederlassungen des Jesuitenordens und aller vergleichbaren Orden verboten. In den „Maigesetzen“ wurden 1873 das Studium an einer staatlichen Hochschule, das Ablegen eines Kulturexamens, staatliche Genehmigung für die Anstellung von Geistlichen und für jede Stellenbesetzung vorgeschrieben. Durch weitere Gesetze in den

⁴⁴ Huber/Huber (Anm. 25), Bd. II, S. 395.

⁴⁵ Huber/Huber (Anm. 25), Bd. II, S. 420.

⁴⁶ Hubert Wolf, Katholische Kirchengeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert von 1789 bis 1918, in: ders. (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte. Bd. 3: Von der Französischen Revolution bis 1989, 2007, S. 91–177 (143–152).

⁴⁷ Wolf (Anm. 46), S. 157.

⁴⁸ Martin Heckel, Kulturkampfaspekte. Der Kulturkampf als Lehrstück modernen Staatskirchenrechts, in: Dieter Schwab / Dieter Giesen / Joseph Listl / Hans Wolfgang Strätz (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft, FS Paul Mikat, 1989, S. 545–563 (545–547) = in: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. III, 1997, S. 471–489 (472f.).

⁴⁹ Heckel (Anm. 48), S. 548f. = 475.

Jahren 1874/75 wurde die Verwaltung erledigter Bistümer von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht. Die Einführung der obligatorischen Zivilehe wurde durch die Einstellung von Staatsleistungen sanktioniert, falls Bischöfe und Priester nicht einen entsprechenden Staatsrevers unterschrieben. Episkopat, Klerus und Kirchenvolk widersetzten sich den staatlichen Maßnahmen. Schließlich waren drei Viertel der preußischen Bischofssitze und ein Viertel aller Pfarreien vakant.⁵⁰

Die Einsicht, dass der Konflikt auf diese Weise nicht zu lösen, ein Wechsel im Pontifikat von *Pius IX.* zu *Leo XIII.* und Verschiebungen der innerstaatlichen Machtverhältnisse in Preußen und im Deutschen Reich führten ab 1878 ein Wende herbei, die eine allmähliche Lockerung und schließlich Aufhebung der meisten Kulturkampfgesetze brachte. Dauerhaft erhalten blieben vor allem die staatliche Schulaufsicht, die Zivilehe und das Kirchenaustrittsrecht. Für die Katholiken in Deutschland war der Kulturkampf ein lange nachwirkendes Trauma und begründete beständiges Misstrauen gegenüber dem Staat.

Der langfristige Ertrag des Kulturkampfes lag jedoch in der Einsicht, dass der Konflikt zwischen Staat und Kirche nicht bereinigt werden kann, indem Zuständigkeitsbereiche abgegrenzt und innerkirchliche von anderen Angelegenheiten unterschieden werden. Denn die Lebensverhältnisse lassen sich nicht in dieser Weise aufteilen. Es kommt stets zu Überschneidungen von Fragen, die nach staatlichem oder nach kirchlichem Recht zu entscheiden sind. Das kirchliche Leben ist in die allgemeinen Lebensverhältnisse eingebettet. Die Lösung, die ihren Niederschlag in der Weimarer Reichsverfassung gefunden hat, geht dahin, dass Staat und Kirche sich jeweils auf ihre Kompetenzen beschränken: der Staat auf säkulare Fragen des formalen Rechts, die Kirche auf die geistlichen Gehalte und spezifisch religiösen Fragen. Nicht in gegenseitiger Abgrenzung und Koordination, sondern in Differenzierung und Kooperation kann der Konflikt zwischen Staat und Religion gelöst werden.⁵¹ An die Stelle kirchlicher oder staatlicher Hegemonie tritt die funktionale Differenzierung von Staat und Religion.

V. Fazit

Aus der Entwicklung des 19. Jahrhunderts lassen sich m.E. vor allem drei Schlussfolgerungen ziehen:

1. *Plurality matters.* Der Verlust konfessioneller Homogenität innerhalb eines Herrschaftsgebietes fördert die Trennung von Kirche und Staat und die Entwicklung eines säkularen Rechts. Der Staat kann seine Souveränität nur bewahren, wenn es ihm gelingt, für alle Einwohner

⁵⁰ Wolf (Anm. 46), S. 158.

⁵¹ Heckel (Anm. 48), S. 555–563 = 482–489.

seines Staatsgebietes eine verbindliche und friedienstiftende Rahmenordnung zu gewährleisten. Angesichts der religiös-weltanschaulichen Pluralität setzt dies voraus, dass der Staat sich selber von allen religiös-weltanschaulichen Wahrheitsansprüchen distanziert. Die Säkularität des Staates umfasst zum einen die institutionelle Trennung von Staat und Kirche und die Ablösung religiöser Legitimation des Staates durch eine Semantik der Selbstbegründung.⁵² Das geltende Verfassungsrecht ist eine Frucht dieser Bemühungen, eine Ordnung zu schaffen, die zu ihrer Begründung von widerstreitenden Wahrheitsansprüchen absieht, sich von diesen emanzipiert und ihre Legitimität daraus gewinnt, dass sie trotz widerstreitender Wahrheitsansprüche ein friedliches Zusammenleben ermöglicht. Der moderne Staat ist säkular und pluralitätsoffen.

2. *Organisation matters.* Erst durch den Aufbau einer eigenständigen kirchlichen Leitungsstruktur war es möglich, die Kirche von Staat abzulösen und schließlich aus dem Landesherrlichen Kirchenregiment in die Selbständigkeit zu entlassen. 1918/19 konnte das Kirchenregiment vom Landesherrn auf die Kirchen übergehen, weil diese ausreichend organisiert waren. Es hätte sonst auch zu einer Übertragung des Kirchenregiments auf andere staatliche Stellen kommen können. Ansätze dafür waren auch in Preußen vorhanden. So wurde zunächst ein Regierungsvertreter bei den Kirchenbehörden bestellt, später das Kirchenregiment auf drei Staatsminister übertragen. Erst die Weimarer Reichsverfassung setzte dem mit dem Verbot der Staatskirche ein Ende. Eine freiheitliche religionsrechtliche Ordnung profitiert davon, wenn sie den Religionsgemeinschaften adäquate Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Je besser sich die Religionsgemeinschaft selbständig und in Übereinstimmung mit ihrem Selbstverständnis organisieren können, umso besser können sie sich auch in eine staatliche säkulare Rechtsordnung einfügen. Das deutsche Verfassungsrecht trägt dem Rechnung, indem es den Religionsgemeinschaften sowohl die privatrechtlichen Organisationsformen wie auch den besonderen Status als Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt.

3. Indem Religionsgemeinschaften als eigenständige Organisationen verfasst werden, haben die Individuen die Möglichkeit, über ihre Mitgliedschaft zu entscheiden. Sie können sowohl ihre Religion betätigen, indem sie sich einer Religionsgesellschaft anschließen, als auch von dieser Gemeinschaft Abstand nehmen, indem sie ihre Mitgliedschaft beenden. Die säkulare Rahmenform ermöglicht, individuelle Freiheit und religionsgemeinschaftliches Selbstverständnis in Ausgleich zu bringen. Die Säkularität von Staat und Recht ist kein Selbstzweck, sondern schützt die individuelle und die kollektive Religionsfreiheit. –

⁵² Hans Michael Heinig, Art. Säkularisierung/Säkularisation, in: Jörg Hübner et al. (Hg.), Evangelisches Soziallexikon, 9. Auflage, 2016, Sp. 1343–1349 (1344).

Betrachtet man die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Religion in Deutschland seit der Reformation, fällt eine eigentümliche Pendelbewegung auf. Während im 16. Jahrhundert die Obrigkeit als verpflichtet angesehen wurde, der wahren Religion zu dienen, wurde in der Aufklärung umgekehrt eine Dienstfunktion der Religion für das Staatswesen angenommen. Mittlerweile sieht die religionsrechtliche Ordnung von einer solchen generellen Vereinnahmung der einen für die andere Seite ab und bietet ein wesentlich differenzierteres Bild. Die jeweilige Selbstzweckhaftigkeit von Staat und Religion wird nunmehr anerkannt.⁵³ Dem entspricht ein Wandel in der Frage, wie aus staatlicher Sicht auf die Religion(en) geblickt wird. Ging es in der Reformationszeit noch um religiöse Wahrheit, so wurde in der Aufklärung Religion unter dem Aspekt ihrer Nützlichkeit für das Gemeinwesen betrachtet. Mittlerweile jedoch stehen Freiheit und Sicherheit im Fokus.

Bemerkenswert ist außerdem eine Wendung des Verhältnisses von Theorie und Praxis im Hinblick auf die Entwicklung eines säkularen Rechtsverständnisses. In der Reformationszeit war die machtpolitische Praxis der theoretischen Entwicklung voraus. Der Augsburger Religionsfrieden wurde als Übergangsordnung bis zu einer Verständigung in der religiösen Wahrheitsfrage angesehen, war selbst aber faktisch ein wesentlicher Schritt auf dem Weg, die Rechtsordnung von der religiösen Frage zu entkoppeln. Die Säkularität des Rechts war damit weiter als die Semantik seiner Beschreibung. In der Aufklärung hingegen war die Theorie der Praxis voraus. Die Konzepte konnten erst im Lauf der folgenden Jahrhunderte umgesetzt werden. So trägt das Allgemeine Landrecht noch deutliche Züge des Absolutismus. Und das Religionsrecht der Weimarer Reichsverfassung, das wesentliche Ideen der Aufklärung normativ verankert, ist in seiner Anwendung lange Zeit durch widerstreitende Konzepte überlagert worden. Man kann darum von der Aufklärung als einem unabgeschlossenen Projekt sprechen – was ihrem Wesen durchaus entspricht.

⁵³ Heckel (Anm. 13), S. 183.